



Nährwert- und Zutatenangaben auf Wein

-
moderne Kennzeichnung für
regionale Wertschöpfung?

24.01.2024

Rechtsanwalt Matthias Dempfle
Deutscher Weinbauverband e.V.

Hintergrund

Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel



Deutscher Weinbauverband e.V.

- Grundsätzlich besteht eine Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel
- Geregelt in Lebensmittel-Informationsverordnung – VO (EU)1169/2011 – LMIV
- Pflicht, Nährwerte und Zutaten auf dem Etikett anzugeben (Artikel 9 LMIV)

Ursprünglich: Ausnahme für alkoholische Getränke



Deutscher Weinbauverband e.V.

- Ausnahme von Kennzeichnungspflicht für alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent (Artikel 16 Absatz 4 LIMV)
- D.h. zunächst keine Kennzeichnungspflicht, auch für Weine

Warum jetzt auch für Weine?



Deutscher Weinbauverband e.V.

Ergebnis der Prüfung: Bericht der EU-Kommission vom 13. März 2017

- „Es liegen **keine objektiven Gründe vor**, dass bei alkoholischen Getränken auf die Angabe eines Zutatenverzeichnisses und einer Nährwertdeklaration verzichtet werden kann.“
- Produzenten alkoholischer Getränke sollten innerhalb eines Jahres einen Vorschlag für die Nährwert- und Zutatenkennzeichnung unterbreiten

Folge: Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) am 08.12.2021

- Nun auch Kennzeichnungspflicht für Wein!

Zutaten- und Nährwertangaben

Aufbau

- Alle Zutaten und Zusatzstoffe sind anzugeben – das gilt auch für Zucker/Saccharose
- Angabe in absteigender Reihenfolge nach Gewichtsanteil
- Stoffe mit weniger als 2 % Anteil können beliebig am Ende dargestellt werden
- Es ist nach Funktionsklassen zu sortieren

Darstellung

Zutaten:
Trauben, Saccharose, Säureregulator:
Milchsäure (E 270),
Antioxidationsmittel: **Sulfite**
unter Schutzatmosphäre abgepackt

Aufbau

- Grundsätzliche Darstellung in Tabellenform
- nur bei Platzmangel hintereinander
- Verkürzte Darstellung bei Nährstoffen mit geringem Anteil
- Angabe je 100 ml in Gramm
- Enthaltener Restzucker ist immer anzugeben

Darstellung

Durchschnittliche Nährwerte je 100 ml:

Energie	... kJ ... kcal
Kohlenhydrate	... g
davon Zucker	... g

Enthält geringfügige Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Eiweiß und Salz.

- **Schriftgröße, Sprache und Anbringung**
 - gut leserliche Schrift, Mindestgröße 1,2 mm (bei Großbuchstaben „x“-Höhe)
 - in einer Amtssprache der EU – Ausnahme Allergene!
 - im gleichen Sichtfeld wie die weiteren Pflichtangaben
 - Allergene sind besonders hervorzuheben

Durchschnittliche Nährwerte je 100 ml:

Energie	... kJ ... kcal
Kohlenhydrate	... g
davon Zucker	... g

Enthält geringfügige Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Eiweiß und Salz.

Zutaten: Trauben, Saccharose,
Säureregulator: Milchsäure,
Antioxidationsmittel: **Sulfite**
unter Schutzatmosphäre abgepackt

+ weitere obligatorische Angaben

Digitale Angabe

Das „E-Label“

- Verbraucherfreundliche Variante: das „E-Label“
- Möglichkeit zur eigenen Gestaltung durch den Hersteller

Aber:

- Brennwert und Allergene müssen immer auf das Etikett
- Der QR-Code muss technisch funktionieren (keine Mindestgröße).
- Die Homepage darf **keine** Nutzerdaten erheben und es dürfen keine Verkaufsangaben vorgenommen werden.
- QR-Code soll zumindest über den Zeitraum verfügbar sein, in dem die spezifische Kategorie von Weinbauerzeugnissen bei normaler Lagerung voraussichtlich zum Verzehr geeignet bleibt.

E: 100ml: 332 kJ (78 kcal)
Zutaten & Nährwerte



Enthält Sulfite
+ weitere obligatorische
Angaben

- Kennzeichnungspflicht besteht jedoch über die Weinflasche selbst hinaus, für außerhalb geschlossener Geschäftsräume geschlossene Verträge, sofern der Käufer die Möglichkeit erhält den Wein unmittelbar zu erwerben
- Das heißt:
 - im Onlineshop
 - Bei Preislisten, die ein Bestellformular enthalten
- Ausnahme: zwischen Produktpräsentation (z.B. im Prospekt) und Bestellvorgang muss der Verbraucher erneut tätig werden und kann dort die notwendigen Informationen einsehen

Wie hat dies zu erfolgen?



Deutscher Weinbauverband e.V.

- Gleiche Anforderungen wie an Darstellung auf Etikett
- Die Zutatenliste und die Nährwertangaben sind entweder unmittelbar in der Produktpräsentation anzugeben oder diese auch hier über einen QR-Code (oder auch einen Link) zur Verfügung zu stellen

Ab wann gilt das?

Ab wann gilt das?



Deutscher Weinbauverband e.V.

- Kennzeichnungspflicht gilt bereits seit dem 8. Dezember 2023
- Aber: es gibt eine Abverkaufsregelung
- Weine die vor dem 8. Dezember 2023 bereits „hergestellt“ worden sind dürfen weiterhin bis zur Erschöpfung der Bestände auf den Markt gebracht werden

Wann ist ein Wein „hergestellt“?



Deutscher Weinbauverband e.V.

Art. 5 Abs. 8 VO (EU 2117/2021):

„Wein, der den vor dem 8. Dezember 2023 geltenden Kennzeichnungsanforderungen nach Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entspricht, [...] und der vor diesem Datum **hergestellt** wurde [...], darf weiterhin auf den Markt gebracht werden, bis diese Bestände erschöpft sind.“

Beispiel Weine:

- Erforderlicher Alkoholgehalt von 8,5 % vol.
- Säuregehalt (3,5 g/l)

Das heißt, dass für Stillweine aus dem Jahr 2023 (mit Ausnahme der Eisweine) in der Regel noch keine Zutaten- und Nährwertangabe vorgeschrieben sind!

Der Handel ist aber frei, diese jetzt schon zu fordern!

E: in 100ml 332 kJ (78 kcal)

Zutaten und Nährwerte:

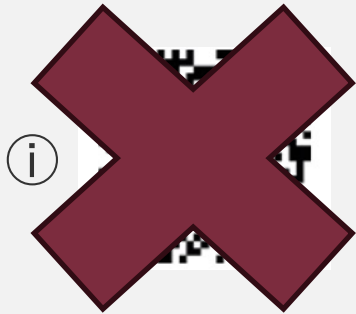


Enthält Sulfite

Braucht der QR-Code eine Überschrift?

Braucht der QR-Code eine Überschrift?

E: in 100ml 332 kJ (78 kcal)



Enthält Sulfite

E: in 100ml 332 kJ (78 kcal)

Zutaten und Nährwerte:



Enthält Sulfite

Im Ergebnis:

Der QR-Code **braucht** eine Überschrift in einer Amtssprache der Europäischen Union!

Änderungen in der Auslegung bleiben auch weiter möglich, sodass die dargestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und auch keine rechtliche Gewähr zu deren Inhalt geboten werden kann.

- Verordnung (EU) 1169/2011 (LMIV)
- Verordnung (EU) 1308/2013 (GMO)
- Verordnung (EU) 251/2014
- Verordnung (EU) 2019/934
- Verordnung (EU) 2019/33, insbesondere Art. 48 a
- Verordnung (EU) 2021/2117
- Leitfaden der Europäischen Kommission für zuständige Behörden – Kontrolle der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften, Dezember 2012
- Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission – zur Ergänzung der VO (EU) 251/2014, Stand 08.12.2023 – Verfahren läuft
- Q&A der EU-Kommission vom 24.11.2023 mit 40 Fragen und Antworten

Was wünschen wir uns?

Das E-Label als Kommunikationsmedium der Zukunft



Deutscher Weinbauverband e.V.

- Verfahren zur PPWD
- Verfahren zur Green-Claims-Richtlinie der EU
- Bereits freiwillig möglich – Initiative des CEEV und Spirits Europe
- Vorteile:
 - Sprache, geänderte Rezepturen, weitere Informationen, Schriftgröße
 - Die Vorgaben werden zahlreicher, aber der Platz auf den Etiketten ist endlich!

Warum wünschen wir uns das?

Zitat der Parlamentarischen Staatssekretärin im BMEL Dr. Nick vom 08. April 2022

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) befürwortet EU-weit einheitliche Regelungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Lebensmittelunternehmen und spricht sich insofern für die obligatorische Angabe sowohl der Nährwertdeklaration als auch des Zutatenverzeichnisses auf dem Etikett aus. Damit wird der Grundsatz der LMIV eingehalten, wonach Pflichtinformationen bei vorverpackten Lebensmitteln auf dem Etikett anzubringen sind und eine unmittelbare Wahrnehmung durch die Verbraucherinnen und Verbraucher zuverlässig gewährleistet.

Vom Gesetzgeber wünsche ich mir,



Deutscher Weinbauverband e.V.

dass das elektronische Label im Weinrecht für obligatorische Angaben wie Nährwerte und Zutaten als wegweisendes Pilotprojekt für sämtliche Getränke- und Lebensmittel anerkannt wird und künftig als moderne Kommunikationsmethode im Verbraucherschutz allgemein Verwendung findet!

Blieben Sie in Kontakt



Deutscher Weinbauverband e.V.



RA Matthias Dempfle

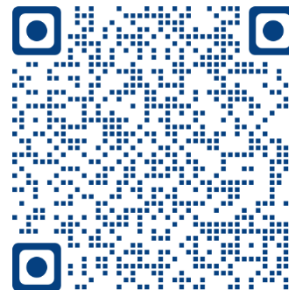
Weinrecht und Rechtsfragen der
Verbandsarbeit

mdempfle@dwv-online.de

Tel.: +49 228 949325-0

LinkedIn:

<https://www.linkedin.com/in/matthias-dempfle-92a293212/>



@DeutscherWeinbauverband



@DeutscherWeinbauverband



@Deutscher-Weinbauverband



@DWV_eV